



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Zentrales Migrationsinformationssystem / système d'information central sur la migration (ZEMIS / SYMIC)

| | |
|-------------------------------------|---|
| Rechtliche Grundlage: | Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) (SR 142.513) Ordonnance du 12 avril 2006 sur le système d'information central sur la migration (Ordonnance SYMIC) (RS 142.513) |
| Verantwortliches Organ: | Bundesamt für Migration |
| Einführungsjahr des Systems: | 2008 (ZAR: 1982, AUPER: 1985) |
| Zweck des Systems: | Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) dient der Bearbeitung der Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich. ZEMIS ist ein Zusammenschluss der früheren Datenbanken ZAR (Zentrales Ausländerregister) und AUPER (Automatisiertes Personenregistratursystem) |
| Bestimmung betreffend Aufbewahrung: | Das Bundesamt für Migration löscht die nicht archivwürdigen Personendaten in ZEMIS nach folgenden Regeln: a. Bei einer Adoption werden die Namen der Pflegeeltern durch die Namen des Kindes ersetzt, sobald diese bekannt sind. Spätestens einen Monat nach Erhalt der Meldung über die Adoption werden alle Daten über das Pflegekind und die Pflegeeltern gelöscht. b. Sofern für ein Pflege- oder Adoptivkind keine Anwesenheitsregelung erfolgt ist, werden die Daten des Einreiseentscheids für Pflege- und Adoptivkinder nach 26 Monaten gelöscht. |

| | |
|-------------------------------------|---|
| | <p>c. Im Todesfall werden die Daten fünf Jahre nach dem Tod gelöscht.</p> <p>d. Im Falle der Beendigung der Anwesenheit in der Schweiz werden die Daten 15 Jahre nach der Beendigung gelöscht.</p> <p>e. Die Engagementsdaten nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe b und 34 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit werden nach zehn Jahren gelöscht.</p> <p>f. Verpflichtungserklärungen werden nach fünf Jahren gelöscht.</p> <p>g. Die biometrischen Daten zum Ausländerausweis werden bei jeder neuen Erfassung oder spätestens fünf Jahre nach der Erfassung gelöscht.</p> <p>Bestand in einem Fall eine Entfernung- oder Fernhaltmassnahme, so werden die Personendaten frühestens fünf Jahre nach Ablauf dieser Massnahme gelöscht.</p> |
| Bestimmung betreffend Archivierung: | <p>Daten, die nicht mehr benötigt werden, werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten werden gelöscht.</p> <p>Die Daten des Asylbereichs werden in jedem Fall archiviert.</p> <p>Daten einer in die Schweiz eingebürgerten Person sind zwei Jahre seit deren Einbürgerung ausschliesslich den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Bundesamts für Migration (Bereich Bürgerrecht) zugänglich. Alle Daten des Bereichs Bürgerrecht sind 50 Jahre nach der Einbürgerung oder der letzten Gesuchsstellung um Einbürgerung dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten.</p> |
| Bewertungsentscheid Bundesarchiv: | <p>Bewertungsentscheid vom 3. August 2009: Das System inkl. Dokumentation sowie die über ZEMIS verwalteten e-Dossiers sind archivwürdig.</p> |